

Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122) / Teilrevision

alt	neu
I. Grundlagen	I. Grundlagen
<p>Art. 3 <i>Allgemeine Zuständigkeit und Delegation (Art. 45 GO)</i> (...)</p> <p>² Eine Delegation der Befugnisse des Stadtrates an eine Direktion, eine dieser untergeordneten Stelle, eine Kommission oder Dritte ist vorbehältlich abweichender Regelungen übergeordneten Rechts zulässig.</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 3 <i>Allgemeine Zuständigkeit und Delegation (Art. 45 GO)</i> (...)</p> <p>² Eine Delegation der Befugnisse des Stadtrates an die Direktionskonferenz, eine Direktion, eine dieser untergeordneten Stelle, eine Kommission oder Dritte ist vorbehältlich abweichender Regelungen übergeordneten Rechts zulässig.</p> <p>(...)</p> <p>⁴ (<i>neu.</i>) Der Stadtrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er erlässt dazu eine Organisationsverordnung.</p>
II. Organisation und Verhandlungen des Stadtrates	II. Organisation und Verhandlungen des Stadtrates
<p>Art. 4 <i>Konstituierung und Vereidigung</i> (...)</p> <p>² Die Vereidigung des Stadtrates erfolgt durch den/die Stadtpräsidenten/in an der konstituierenden Parlamentssitzung.</p>	<p>Art. 4 <i>Konstituierung und Vereidigung</i> (...)</p> <p>² Die Vereidigung des Stadtrates erfolgt durch den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin.</p>
<p>Art. 13 <i>Protokollführung</i> (...)</p> <p>² Bei von den Anträgen der Direktionen abweichenden Beschlüssen des Stadtrates sind im Protokoll die entsprechenden Überlegungen zusammengefasst darzustellen.</p>	<p>Art. 13 <i>Protokollführung</i> (...)</p> <p>² Über die Beschlüsse des Stadtrates wird ein Beschlussprotokoll verfasst. Über den Verlauf der Sitzung wird zudem ein Laufprotokoll erstellt.</p>
<p>Art. 14 <i>Mitteilungen</i> (...)</p> <p>² Abweichende Unterschriftenregelungen gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Die Traktandenliste des Stadtrates sowie Beschlüsse von öffentlichem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 14 <i>Mitteilungen</i> (...)</p> <p>² (aufgehoben)</p> <p>³ Die Traktandenliste sowie die Beschlüsse des Stadtrates sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.</p>

III. Aufgaben und Kompetenzen von Stadtratsmitgliedern und Direktionen	III. Aufgaben und Kompetenzen von Stadtratsmitgliedern und Direktionen
<p><i>Art. 16 Unterschriftenregelung</i></p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrates regeln die Unterschrifts- und Visumsberechtigung innerhalb der Direktion nach dem Grundsatz hoher Eigenverantwortung und Verlässlichkeit.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Art. 16 Unterschriftenregelung</i></p> <p>¹ Die Unterschrifts- und Visumsberechtigungen werden in der Organisationsverordnung der Stadtverwaltung geregelt.</p> <p>(...)</p>
<p><i>Art. 17 Kompetenzen</i></p> <p>Die Direktionen sind zuständig für folgende Aufgaben:</p> <p>a. Erstellen eines direktionsinternen Organisationsreglementes mit interner Subdelegation vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates</p> <p>(...)</p> <p>d. Verfügung über offene Kredite bis zum Betrag von CHF 200'000.— unter angemessener Orientierung der zugeordneten Fachkommissionen</p> <p>(...)</p>	<p><i>Art. 17 Kompetenzen</i></p> <p>Die Direktionen sind zuständig für folgende Aufgaben:</p> <p>a. Direktionsinterne Organisation</p> <p>(...)</p> <p>d. Verfügung über offene Kredite bis zum Betrag von CHF 200'000.—</p> <p>(...)</p>
<p><i>Art. 18 Nachtragskredite</i></p> <p>(...)</p> <p>² Der/die Stadtpräsident/in bewilligt auf Antrag der Direktionen unter umgehender Orientierung von Finanzverwaltung und Finanzkontrolle Nachtragskredite bis CHF 20'000.- zu Lasten der Laufenden Rechnung,</p> <p>a. Soweit die Ausgaben kompensiert (gesperrt) werden können oder</p> <p>b. Falls den Ausgaben rechtlich und wirtschaftlich gesicherte Mehreinnahmen gegenüber stehen, die einen direkten Zusammenhang zu den Mehrausgaben haben und im gleichen Rechnungsjahr wie diese realisiert werden.</p> <p>³ Der/die Stadtpräsident/in ist zudem zuständig für dringliche Anordnungen ausserhalb des Voranschlages, die Ausgaben bis zu CHF 20'000.— verursachen und nicht unter Absatz 2 fallen.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Art. 18 Nachtragskredite</i></p> <p>(...)</p> <p>² Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin bewilligt auf Antrag der Direktionen unter umgehender Orientierung der Direktion Finanzen und Dienste Nachtragskredite bis CHF 20'000.- zu Lasten der Erfolgsrechnung,</p> <p>(...)</p> <p>³ Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin ist zudem zuständig für dringliche Anordnungen ausserhalb des Budgets, die Ausgaben bis zu CHF 20'000.— verursachen und nicht unter Absatz 2 fallen.</p> <p>(...)</p>

<p><i>Art. 19 Beiträge und Subventionen (Art. 3 GO)</i></p> <p>Die Direktionen machen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beiträge und Subventionen von Bund und Kanton geltend und streben in der regionalen Zusammenarbeit für Leistungen zu Gunsten auswärtiger Personen oder anderer Gemeinwesen eine kostendeckende Beteiligung an. Die Grenzkosten dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden.</p>	<p><i>Art. 19 Beiträge und Subventionen (Art. 3 GO)</i></p> <p>Die Direktionen machen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beiträge und Subventionen von Bund und Kanton geltend und streben in der regionalen Zusammenarbeit für Leistungen zu Gunsten auswärtiger Personen oder anderer Gemeinwesen eine kostendeckende Beteiligung an. Die Leistungserbringung darf sich für die Einwohnergemeinde Olten dadurch nicht verteuern.</p>
<p><i>Art. 20 Kreditabrechnungen</i></p> <p>¹ Die Direktionen erstellen die Abrechnungen der Investitionskredite.</p> <p>² Die Kosten sind dem Kreditbeschluss und dem Kostenvoranschlag gegenüber zu stellen und die Abweichungen zu begründen. Die mitbewilligte Teuerung ist gemäss Vergleichsbasis nachzuweisen.</p> <p>³ Die Abrechnungen sind innerhalb eines halben Jahres seit Abschluss oder Aufgabe des Vorhabens der Finanzkontrolle zuzustellen.</p>	<p><i>Art. 20 Kreditabrechnungen</i></p> <p>(...)</p> <p>(...)</p> <p>³ Die Abrechnungen sind innerhalb eines halben Jahres seit Abschluss oder Aufgabe des Vorhabens der Direktion Finanzen und Dienste zuzustellen.</p>
<p>IV. Verwaltungsorganisation</p>	<p>IV. Verwaltungsorganisation</p>
<p><i>Art. 25 Gliederung (Art. 47 GO)</i></p> <p>¹ Die Verwaltung ist in folgende Direktionen aufgegliedert (in Klammer Kurzbezeichnung)¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Direktion Präsidium (Stadtpräsidium) b. Direktion Öffentliche Sicherheit (Sicherheitsdirektion) c. Direktion Soziales (Sozialdirektion) d. Direktion Bau (Baudirektion) e. Direktion Bildung und Sport (Schuldirektion) f. Direktion Finanzen und Informatik (Finanzdirektion) <p>² Zuständigkeiten und Gliederungen (Hauptaufgabenbereiche) der Direktionen sind nachfolgend geregelt, Einzelheiten in den Organisationsreglementen der Direktionen.</p> <p>³ Die Direktion Präsidium bildet mit einer weiteren Direktion aus den Ziff. 1b bis 1f das Vollamt des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin.²</p>	<p><i>Art. 25 Gliederung (Art. 47 GO)</i></p> <p>¹ Die Verwaltung ist in folgende Direktionen aufgegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Direktion Präsidium b. (aufgehoben) c. Direktion Soziales d. Direktion Bau e. Direktion Bildung und Sport f. Direktion Finanzen und Dienste <p>² Zuständigkeiten und Gliederungen (Hauptaufgabenbereiche) der Direktionen sind nachfolgend geregelt, Einzelheiten in der Organisationsverordnung der Stadtverwaltung.</p> <p>³ (aufgehoben)</p>

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<p><i>Art. 26 Direktion Präsidium</i></p> <p>¹ Die Direktion Präsidium ist zuständig für die Stadtentwicklung, das Kulturwesen und die zentralen Dienste.</p> <p>² Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:³</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stadtentwicklung b. Kulturwesen c. Stadtkanzlei d. Kommunikation e. Personaldienst f. Rechtsdienst g. Umwelt h. Integration⁴ i. Öffentlicher Verkehr j. Wirtschaft <p>³ Der Direktion Präsidium sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann - Kommission für Stadtentwicklung - Kulturförderungskommission - Museenkommission - Kommission für Integration⁵ - Beanstandungskommission (administrativ). 	<p><i>Art. 26 Direktion Präsidium</i></p> <p>¹ (aufgehoben)</p> <p>² Der Direktion Präsidium sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Strategische Planung (inkl. Stadt- und Verkehrsplanung) b. Kultur c. Zentrale Dienste (Stadtkanzlei, Stadtarchiv) d. Kommunikation e. Personaldienst f. Rechtsdienst g. (aufgehoben) h. Integration i. Öffentlicher Verkehr j. Tourismus- und Wirtschaftsförderung k. Regionalpolitik l. Ordnung und Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbe - Verkehr - Koordination Grossanlässe - Militär/Quartieramt - Wirtschaftliche Landesversorgung - Städtische Arbeitssicherheit m. Feuerwehr n. Regionaler Zivilschutz RZSO o. Regionaler Führungsstab RFSO <p>³ Der Direktion Präsidium sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsprüfungskommission (administrativ) - Beanstandungskommission (administrativ) - Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission
<p><i>Art. 27 Direktion Öffentliche Sicherheit</i></p> <p>¹ Die Direktion Öffentliche Sicherheit ist zuständig für Sicherheit und Schutz der Bevölkerung.</p>	<p><i>Art. 27 Direktion Öffentliche Sicherheit</i></p> <p>(aufgehoben)</p>

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

<p>² Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Polizei b. Feuerwehr c. Zivilschutz d. Regionaler Führungsstab e. Quartieramt f. Einwohnerdienste g. Koordination Grossanlässe <p>³ Der Direktion Öffentliche Sicherheit ist folgende ständige Kommission zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommission für Öffentliche Sicherheit - Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission⁷ 	
<p><i>Art. 28 Direktion Soziales⁸</i></p> <p>¹ Die Direktion Soziales ist zuständig für die soziale Wohlfahrt.</p> <p>² Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sozialhilfe b. Vormundschaft c. Betagtenpflege d. Asylwesen e. Gesundheitswesen f. Sozialversicherungen <p>³ Der Direktion Soziales sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen - Sozialkommission der Sozialregion Olten⁹. 	<p><i>Art. 28 Direktion Soziales</i></p> <p>¹ (aufgehoben)</p> <p>² Der Direktion Soziales sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sozialregion b. (aufgehoben) c. (aufgehoben) d. (aufgehoben) e. (aufgehoben) f. Soziale Sicherheit (Gesundheit, Alter und übrige Aufgaben) <p>³ Der Sozialregion ist folgende ständige Kommission zugeordnet: Sozialkommission der Sozialregion Olten</p>
<p><i>Art. 29 Direktion Bau¹⁰</i></p> <p>¹ Die Direktion Bau ist zuständig für das Hochbau- und Tiefbauwesen, den Werkhof, die Stadtplanung, die Liegenschaftenverwaltung und das Hauswartwesen.</p>	<p><i>Art. 29 Direktion Bau</i></p> <p>¹ (aufgehoben)</p>

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<p>² Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nutzungs- und Verkehrsplanung b. Städtebau/Stadtgestaltung c. Baurecht, Baubewilligungen d. Bauten und Objekte e. Strassenbau f. Siedlungsentwässerung g. Katasterbüro h. Werkhof <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung - Bau-, Unterhalt und Reinigung - Gärtnerei/Friedhof - Werkstatt/Magazin i. Liegenschaftenverwaltung und Hauswartwesen <p>³ Der Direktion Bau sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altstadtkommission - Baukommission - Kommission für Stadtentwicklung (Bereich Verkehrsplanung/Städtebau) 	<p>² Der Direktion Bau sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nutzungsplanung b. (aufgehoben) c. Baurecht, Baubewilligungen d. Bauten und Objekte e. Strassenbau f. Siedlungsentwässerung g. Katasterbüro h. Werkhof <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung - Bau-, Unterhalt und Reinigung - Gärtnerei/Friedhof - Werkstatt/Magazin i. Liegenschaftenverwaltung und Hauswartwesen <p>³ Der Direktion Bau sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altstadtkommission - Baukommission
<p><i>Art. 31 Direktion Bildung und Sport</i></p> <p>¹ Die Direktion Bildung und Sport ist zuständig für die städtischen Aufgaben im öffentlichen Bildungswesen, die Bildungskoordination, die Kinder-betreuungsdienste sowie Sport und Freizeit.</p> <p>² Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kommunale Schulen und Kindergärten b. Heilpädagogisches Schulzentrum c. Schulkoordination d. ICT-Fachbereich Schule e. Schulzahnpflege f. Schulgesundheit (Schulärzte) g. Schulsozialarbeit h. Kinderkrippen und -horte i. Sport und Freizeit <p>³ Der Direktion Bildung und Sport sind folgende ständige Kommissionen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendkommission - Musikschulkommission 	<p><i>Art. 31 Direktion Bildung und Sport</i></p> <p>¹ (aufgehoben)</p> <p>² Der Direktion Bildung und Sport sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kommunale Schulen und Kindergärten b. (aufgehoben) c. Schulkoordination d. (aufgehoben) e. Schulzahnpflege f. Schulgesundheit (Schulärztinnen und Schulärzte) g. Schulsozialarbeit h. Kinderkrippen und -horte i. Sport und Freizeit <p>³ (aufgehoben)</p>

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<p>- Schulkommission - Sportkommission.</p>	
<p><i>Art. 32 Direktion Finanzen und Informatik</i></p> <p>¹ Die Direktion Finanzen und Informatik ist zuständig für die mit dem Finanzwesen verbundenen Funktionen und die Informatik.</p> <p>² Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <p>a. Finanzverwaltung b. Steuerverwaltung c. Pensionskasse der Stadt Olten d. Informatik</p> <p>³ Der Direktion Finanzen und Informatik ist folgende ständige Kommission zugeordnet: - Pensionskommission (administrativ).</p>	<p><i>Art. 32 Direktion Finanzen und Dienste</i></p> <p>¹ (aufgehoben)</p> <p>² Der Direktion Finanzen und Dienste sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:</p> <p>a. Finanzverwaltung b. Steuerverwaltung/Stadtkasse c. (aufgehoben) d. Informatik e. Publikumsdienste f. Versicherungswesen g. Zentrales Controlling</p> <p>³ Der Direktion Finanzen und Dienste ist folgende ständige Kommission zugeordnet: - Finanzkommission (administrativ).</p>
<p>V. Direktionskonferenz</p>	<p>V. Direktionskonferenz</p>
<p><i>Art. 33 Funktion und Zusammensetzung</i></p> <p>(...)</p> <p>² Der Direktionskonferenz gehören die obersten Kader der Direktionen sowie weitere vom Stadtrat bestimmte Personen an.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt die Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Art. 33 Funktion und Zusammensetzung</i></p> <p>(...)</p> <p>² Der Direktionskonferenz gehören die Leiterinnen bzw. Leiter der Direktionen sowie der Rechtskonsulent bzw. die Rechtskonsulentin an.</p> <p>³ (aufgehoben)</p>
<p>VI. Kunden- und Wirkungsorientierung</p>	<p>VI. Kunden- und Wirkungsorientierung</p>
<p><i>Art. 34 Grundsatz (Art. 48 und 49 GO)</i></p> <p>(...)</p> <p>² Sie richtet die Aufgabenerfüllung darauf aus, die Bestrebungen für die Einführung und Unterhaltung wirkungsorientierter Steuerungsmodelle unterstützen zu können.</p>	<p><i>Art. 34 Grundsatz (Art. 48 und 49 GO)</i></p> <p>(...)</p> <p>² (aufgehoben)</p>

VII. Internes Kontrollwesen und Controlling	VII. Internes Kontrollwesen und Controlling
<p><i>Art. 38 Finanzkontrolle und Controlling</i></p> <p>¹ Die Finanzkontrolle und Controlling ist administrativ dem Stadtpräsidium angegliedert und erfüllt ihre Aufgaben selbständig, unabhängig und in direktem Verkehr mit den Direktionen, Abteilungen und Betrieben nach den aufgeführten Grundsätzen sowie nach anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit und des Controllings.</p> <p>² Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben Mitberichte und Empfehlungen abgeben sowie verbindliche Fachweisungen erteilen.</p> <p>³ In Bezug auf das Controlling besteht seitens des/der Stadtpräsidenten/in ein Weisungsrecht.</p>	<p><i>Art. 38 Finanzkontrolle und Controlling</i> (aufgehoben)</p>
<p><i>Art. 39 Kontrolle</i></p> <p>(...)</p> <p>(...)</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <p>(...)</p>	<p><i>Art. 39 Kontrolle</i></p> <p>(...)</p> <p>(...)</p> <p>³ Die Direktion Finanzen und Dienste ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <p>(...)</p>
<p><i>Art. 40 Controlling</i></p> <p>(...)</p> <p>² Der/die ControllerIn koordiniert, berät und unterstützt die Direktionen bei ihrer Aufgabe; er/sie ist bei grösseren Projekten und Investitionsvorhaben miteinzubeziehen.</p> <p>³ Das strategische Controlling erfolgt unter Leitung des Controllers bzw. der Controllerin.</p>	<p><i>Art. 40 Controlling</i></p> <p>(...)</p> <p>² Die Direktion Finanzen und Dienste koordiniert, berät und unterstützt die Direktionen bei ihrer Aufgabe; sie ist bei grösseren Projekten und Investitionsvorhaben mit einzubeziehen.</p> <p>³ Das strategische Controlling erfolgt unter Leitung der Direktion Finanzen und Dienste.</p>